



AMTSBLATT DER GEMEINDE LEGDEN

29. Jahrgang	Herausgegeben in Legden am 20. November 2025	Nummer 17/2025
--------------	----------------------------------------------	----------------

Lfd. Nr.	Datum	Inhalt	Seite
46	20.11.2025	Bekanntmachung Windader West – Ankündigung von Kartierungsarbeiten für die Trassenplanung	2 - 3
47	24.09.2025	Bekanntmachung Jahresabschluss 2023 Zweckverband Industriepark A31 Legden Ahaus	4
48	24.09.2025	Bekanntmachung Haushalt 2025 Zweckverband Industriepark A31 Legden Ahaus	5 - 6

Herausgeber: DER BÜRGERMEISTER DER GEMEINDE LEGDEN

- Vertrieb:**
- Das Amtsblatt liegt im Rathaus in Legden - Foyer - und im Bürgerservice, Legden, Hauptstraße 32 und in den örtlichen Kreditinstituten zur kostenlosen Mitnahme aus. Außerdem ist das Amtsblatt im Internet unter www.legden.de einsehbar.
 - Einzellieferung erfolgt durch die Gemeinde Legden, Fachbereich „Finanzen und Zentrale Dienste“, Amtshausstraße 1, 48739 Legden, gegen pauschale Portokostenerstattung (zzt. 1,80 EUR pro Einzellieferung).
 - Laufender Bezug ist im Jahresabonnement gegen ein Entgelt von 20,00 EUR möglich; Abbestellungen müssen bis spätestens 30.11. eines Jahres bei der Gemeindeverwaltung vorliegen.

ANKÜNDIGUNG VON KARTIERUNGSARBEITEN FÜR DIE TRASSENPLANUNG



Ortsübliche Bekanntmachung im Bereich Ledgen Windader West

Liebe Bürgerinnen, liebe Bürger,

Amprion hat als zuständiger Übertragungsnetzbetreiber den gesetzlichen Auftrag, das Übertragungsnetz im Zuge der Energiewende um- und auszubauen.

Windader West ist der Name von vier Offshore-Netzanbindungssystemen, die Nordsee-Windstrom in das Übertragungsnetz einspeisen werden. Für die vier Systeme verlegt Amprion Kabel in Gleichstromtechnik auf hoher See, im niedersächsischen Wattenmeer sowie auf dem Festland zwischen der Nordseeküste und den jeweiligen Netzverknüpfungspunkten in Nordrhein-Westfalen. Sie können jeweils eine Leistung von 2.000 Megawatt übertragen, wodurch in Summe etwa der Bedarf von acht Millionen Menschen aus Offshore-Windenergie gedeckt werden kann. Die Netzanbindungssysteme werden Mitte der 2030er Jahre in Betrieb gehen.

Für die Erstellung der Planfeststellungsunterlagen im bevorstehenden Planfeststellungsverfahren sind Bestandserfassungen der Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Die Kartierungen dienen dazu, Aufschluss über relevante artenschutzrechtliche Aspekte zu erhalten. Da sich die Kartierungsarbeiten am jahreszeitlichen Verlauf der Flora und Fauna orientieren und darüber hinaus der Witterung unterliegen, sind die aufgeführten Arbeiten in der Abfolge variabel.

Folgende Kartierungsarbeiten, die jedoch nicht auf allen Grundstücken erfolgen müssen, werden von der Amprion GmbH bzw. ihren Beauftragten durchgeführt:

Probeflächenermittlung/Biototypkartierung: Die potenzielle Eignung der Flächen als Lebensraum (sog. „Habitateignung“) und Biototypkartierung wird durch Begehungen und flächendeckende Inaugenscheinnahme bis zu einer Entfernung von rund 100 m von der Trassenachse festgestellt.

Brut- und Rastvogelkartierung: Es werden mehrere Tag- und ggf. auch Nachtbegehungen auf ausgewählten Probeflächen in der Regel bis rund 300 m beidseits des Trassenverlaufs durchgeführt.

Horst- und Höhlenbaumkartierung: Die Sichtkontrolle und Besatzüberprüfung der Horste an einzelnen Bäumen erfolgen durch Begehungen in der laubfreien Zeit in den Wintermonaten und ggf. ergänzend im Sommer.

Fledermauskartierungen: Auf ausgewählten Flächen werden durch Nachtbegehungen in den Sommermonaten Fledermäuse erfasst.

Kartierungen von Amphibien, Haselmäusen, Reptilien, Schmetterlingen, Libellen, Käfern: Tagsüber und teilweise nachts werden auf relevanten Flächen bis ca. 300 m beidseits des Trassenverlaufs die verschiedenen Arten erfasst.

Die angekündigten Vorarbeiten dienen zur Erhebung essentieller Daten, die für die weitere Planung des Vorhabens erforderlich sind.

Mit dieser ortsüblichen Bekanntmachung werden den von den Untersuchungen betroffenen Eigentümer*innen und Nutzungsberechtigten die Vorarbeiten nach § 44 Abs. 2 EnWG bekanntgemacht.

Die Vorarbeiten erstrecken sich über einen Gesamtzeitraum von

JANUAR 2026 BIS JANUAR 2027

Die Grundstücke und landwirtschaftlichen Wege werden nur tageweise und kurzzeitig betreten. In der Regel sind die Mitarbeiter*innen zu Fuß unterwegs. Die Arbeiten vor Ort dauern wenige Minuten bis mehrere Stunden. Um die Flächen mit dem Fahrzeug zu erreichen, werden öffentliche, private und landwirtschaftliche Wege genutzt. Ggf. werden Flurstücke, je nach Witterung und Aufwand, mehrmals an verschiedenen Tagen innerhalb des angegebenen Zeitraums betreten.

Ggf. werden bei der Erfassung einzelner Arten(-gruppen) Hilfsmittel eingesetzt (z. B. Ausbringen von Reusen für den Nachweis von Amphibien, von Reptilienmatten als Ruhestätte für Reptilien, von Haselmaustubes), die auch für eine begrenzte Zeit innerhalb der Flächen belassen werden.

Mit den Arbeiten haben wir die **Firma Froelich & Sporbeck GmbH & Co. KG (Ansprechpartnerin Frau Jana Brinker, +49 234 9 53 83-31, j.brinker@fsumwelt.de)** beauftragt.

Eine Inanspruchnahme der Flurstücke erfolgt nur im Rahmen der oben beschriebenen Vorarbeiten und auf Grundlage des § 44 EnWG. Gemäß Absatz 1 müssen Eigentümer*innen und sonstige Nutzungsrechte diese Arbeiten dulden, da sie zur Vorbereitung der Planung dienen.

Im Zuge der Arbeiten werden im Regelfall keine Schäden verursacht. Sollte es trotz aller Vorsicht zu Flurschäden kommen, können diese beim u. g. Kontakt angezeigt werden. Wir werden diese sodann entsprechend der gesetzlichen Vorgaben in § 44 Abs. 3 EnWG entschädigen.

Bei allen Vorarbeiten im Bereich der zukünftigen Trasse setzen wir höchste Standards für den Schutz von Mensch und Umwelt. Die Belange von Umwelt, Natur und Landschaft nehmen wir dabei sehr ernst und halten uns streng an die gesetzlichen Vorgaben. Wir versuchen zudem die temporäre Störung der Wohn- und Erholungsfunktionen während der Erkundungsphase durch vorausschauende Planung, Absprachen mit Behörden und Betroffenen sowie den Einsatz schonender Technologien so gering wie möglich zu halten.

Wir bedanken uns vorab bei allen betroffenen Eigentümer*innen und sonstigen Nutzungsberechtigten für ihr Verständnis.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

Linus Dahm
 Projektsprecher Windader West
 TELEFON: 0172 8493608
 E-MAIL: linus.dahm@amprion.net

LISTE DER FLURSTÜCKE IM BEREICH DER GEMEINDE LEDGEN

Gemeinde Ledgen

Flurstücke betroffen von Untersuchungen und/oder Rückschnitten

Gemarkung: Asbeck

Flur 001
 Flurstücke: 1, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 22, 25, 26, 27, 30, 31, 34, 4, 5, 6, 7, 8, 9

Flur 002
 Flurstücke: 10, 100, 103, 105, 4, 43, 47, 49, 53, 6, 7, 8, 9

Flur 007
 Flurstücke: 2, 29

Flur 009
 Flurstücke: 1, 10, 11, 13, 15, 18, 19, 20, 21, 22, 24, 25, 27, 31, 32, 33, 34, 35, 37, 39, 40, 41, 43, 48, 5, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 57, 58, 59, 6, 60, 7

Flur 010
 Flurstücke: 1, 104, 105, 108, 11, 179, 180, 181, 226, 227, 23, 245, 255, 256, 3, 4, 40, 41, 42, 5, 6, 60, 64, 65, 66, 67, 71, 99

Gemarkung: Legden

Flur 001
 Flurstücke: 10, 11, 14, 15, 41, 49, 51, 6, 65, 66, 67

Flur 002
 Flurstücke: 14, 17, 18, 19, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 32, 33, 34, 35, 36, 41, 44, 53, 54, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 73

Flur 003
 Flurstücke: 1, 10, 2, 3, 30, 31, 33, 34, 4, 43, 45, 46, 5, 51, 52, 56, 7, 76, 77, 9

Flur 014
 Flurstücke: 107, 108, 109, 134, 137, 138, 139, 140, 141, 160, 161, 165, 17, 184, 185, 186, 187, 22, 23, 24, 44, 48, 49, 50, 51, 58, 72, 76, 80

Flur 015
 Flurstücke: 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 18, 19, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 71, 72, 73, 78, 79, 80, 81, 99

Flur 016
 Flurstücke: 17, 18, 22, 46, 47

Flur 017
 Flurstücke: 10, 108, 109, 11, 111, 112, 116, 12, 121, 125, 127, 13, 14, 15, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 3, 30, 31, 32, 34, 35, 36, 37, 38, 40, 48, 49, 50, 51, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 6, 60, 61, 62, 64, 66, 67, 7, 73, 8, 87

Flur 018
 Flurstücke: 10, 11, 112, 113, 119, 137, 14, 140, 148, 149, 15, 152, 155, 158, 159, 16, 163, 164, 165, 173, 18, 19, 20, 205, 206, 207, 21, 22, 226, 231, 232, 237, 238, 241, 242, 243, 244, 245, 246, 25, 26, 27, 271, 272, 274, 275, 276, 277, 278, 28, 280, 287, 288, 289, 293, 308, 349, 35, 350, 36, 363, 364, 365, 367, 368, 371, 373, 375, 376, 378, 380, 382, 383, 384, 385, 387, 388, 393, 394, 395, 42, 421, 424, 425, 426, 427, 428, 429, 43, 430, 431, 432, 44, 47, 48, 485, 490, 491, 51, 513, 515, 531, 534, 536, 537, 538, 539, 540, 541, 542, 543, 544, 545, 546, 547, 550, 552, 553, 554, 556, 557, 558, 559, 560, 561, 562, 563, 564, 565, 566, 567, 568, 569, 572, 573, 574, 575, 576, 577, 578, 580, 582, 583, 584, 585, 586, 587, 588, 589, 590, 591, 592, 593, 594, 595, 6, 601, 602, 61, 614, 615, 616, 62, 622, 623, 64, 7, 8, 9

Flur 019
 Flurstücke: 104, 111, 112, 113, 114, 121, 122, 127, 128, 129, 13, 130, 131, 132, 15, 16, 17, 20, 21, 22, 23, 30, 32, 33, 34, 42, 44, 47, 5, 56, 57, 58, 6, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 85, 86, 87, 88, 89, 92, 93, 94

Flur 020
 Flurstücke: 12, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 37, 39, 4, 40, 41, 42, 43, 5, 6

Flur 021
 Flurstücke: 31

Flur 023
 Flurstücke: 1, 17, 18, 20, 22, 25, 31, 32, 4, 40, 42, 43, 47, 51

Flur 024
 Flurstücke: 1, 11, 12, 15, 17, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9

Flur 025
 Flurstücke: 13, 16, 18, 32, 34, 35, 48, 9, 96, 98

Flur 046
 Flurstücke: 31

Lfd. Nr. 47**Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2023 des Zweckverbandes "Industriepark A31 Legden Ahaus"**

Aufgrund § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 886) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621) in der derzeit gültigen Fassung wird nachstehender Beschluss der Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Industriepark A31 Legden Ahaus" vom 02. Juni 2025 öffentlich bekannt gemacht:

Der Jahresabschluss 2023 des Zweckverbandes "Industriepark A31 Legden Ahaus" wird mit einer Bilanzsumme von 13.463.922,47 €, in der Ergebnisrechnung mit einem Jahresergebnis von -31.605,40 € und in der Finanzrechnung mit einer Änderung des Bestandes an Finanzmitteln von 49.174,15 € auf 1.005.630,61 € festgestellt.

1. Schlussbilanz zum 31.12.2023

Aktivseite		Passivseite	
1.	Anlagevermögen	1.	Eigenkapital
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	1.1	Allgemeine Rücklage
	889.851,33 €	1.2	Ausgleichsrücklage
1.2	Sachanlagen		1.277.807,08 €
	5.538.877,43 €	1.3	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag
1.3	Finanzanlagen		-31.605,40 €
	0,00 €		3.877.176,81 €
	6.428.528,76 €	2.	Sonderposten
2.	Umlaufvermögen		2.466.754,58 €
2.1	Vorräte	3.	Rückstellungen
	4.950.046,10 €		0,00 €
2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenst.	4.	Verbindlichkeiten
	3.588,00 €		7.119.991,10 €
2.3	Liquide Mittel	5.	Passive Rechnungsabgrenzung
	1.005.630,61 €		0,00 €
	5.959.264,71 €		
3.	Aktive Rechnungsabgrenzung		
	1.076.129,00 €		
Bilanzsumme	13.463.922,47 €	Bilanzsumme	13.463.922,47 €

2. Ergebnisrechnung 2023

Erträge und Aufwendungen		Ergebnis 2023
+	Ordentliche Erträge	82.232,03 €
-	Ordentliche Aufwendungen	-122.956,69 €
=	Ordentliches Ergebnis	-40.724,66 €
+	Finanzergebnis	9.119,26 €
=	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-31.605,40 €
+	Außerordentliches Ergebnis	0,00 €
=	Jahresergebnis	-31.605,40 €

3. Finanzrechnung 2023

Ein- und Auszahlungen		Ergebnis 2023
+	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	57.971,09 €
-	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-51.554,43 €
=	Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.416,66 €
+	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.156.666,00 €
-	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-30.108,20 €
=	Saldo aus Investitionstätigkeit	1.126.557,80 €
+	Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-176.520,00 €
=	Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	966.456,46 €
+	Anfangsbestand an Finanzmitteln	49.174,15 €
+	Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln	0,00 €
=	Liquide Mittel	1.005.630,61 €

Der Jahresfehlbetrag für das Haushaltsjahr 2023 in Höhe von 31.605,40 € wird der Ausgleichsrücklage entnommen.

Die Zweckverbandsversammlung erteilt der Zweckverbandsvorsteherin Voß gemäß § 96 GO NRW in Verbindung mit § 8 GkG für das Haushaltsjahr 2023 uneingeschränkt Entlastung und beschließt den Lagebericht.

Nach § 18 GkG ist eine öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses 2023 nicht erforderlich.

Ahaus, 24. September 2025


Karola Voß
Zweckverbandsvorsteherin


Dieter Berkemeier
Vorsitzender der Zweckverbandsversammlung

Lfd. Nr. 48**Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Industriepark A31 Legden Ahaus“ für das Haushaltsjahr 2025****1. Haushaltssatzung**

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der derzeit gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Industriepark A31 Legden Ahaus“ mit Beschluss vom 02. Juni 2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	195.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	220.000 EUR
im Finanzplan mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	35.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	100.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	1.500.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	5.060.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	3.560.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt.	177.000 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	3.560.000 EUR
--------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	0 EUR
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf festgesetzt.	25.000 EUR
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Eine Umlage wird nicht erhoben.

§ 7

(Haushaltssicherungskonzept) entfällt

§ 8

Die Wertgrenze für die Einzelveranschlagung von Investitionsmaßnahmen wird auf 25.000 EUR festgesetzt.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Borken mit Schreiben vom 11.07.2025 angezeigt worden. Der Landrat hat mit Verfügung vom 22.09.2025 mitgeteilt, dass keine Bedenken bestehen, die Haushaltssatzung bekannt zu machen.

Nach § 18 Abs. 1 GkG ist eine öffentliche Auslegung des Haushaltsplanes nicht erforderlich.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Zweckverbandsvorsteherin hat den Beschluss der Versammlung des Zweckverbandes „Industriepark A31 Legden Ahaus“ vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband „Industriepark A31 Legden Ahaus“ vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ahaus, den 24.09.2025


Karola Voß
Zweckverbandsvorsteherin


Dieter Berkemeier
Vorsitzender der Zweckverbandsversammlung